



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

---

<b>Nummer 20</b>	<b>Freyung, 18.04.2021</b>	<b>51. Jahrgang</b>
------------------	----------------------------	---------------------

---

Datum	Inhalt	Seite
18.04.2021	<b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der 6. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (6. Maßnahmen-AV)</b> .....	63

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Verlängerung der 6. Allgemeinverfügung des  
Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung  
des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit  
dem Coronavirus SARS-CoV-2 (6. Maßnahmen-  
AV)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I,Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 25 I der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBl.2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 16.April 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 280) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

**Allgemeinverfügung**

1. In Ziffer 5 der 6. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.03.2021(Amtsblatt für den Landkreis Freyung Grafenau Nr. 11, 2021), verlängert durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 28.03.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 16, 2021) wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „09. Mai 2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft.

**Hinweise:**

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Nach Art. 41 Abs. 4 S.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der

verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an alle untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Von einer Anhörung konnte vorliegend abgesehen werden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

#### **Landratsamt Freyung-Grafenau**

Freyung, den 18.04.2021

Gez.

Scheichenzuber-Art  
Oberregierungsrätin

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---